



Deutscher
Jagdverband

WILDTIERVERTRÄGLICHE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK- ANLAGEN

BETEILIGUNG, PLANUNG, PRAXIS

HINWEIS:

In dieser Broschüre werden alle Geschlechter angesprochen. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch überwiegend die männliche Form verwendet, ohne dass damit andere Geschlechter ausgeschlossen werden sollen.

VORWORT



Die Decke der Natur ist an allen vier Ecken zu kurz. Die Menschen wollen ihre Ackerfrüchte, ihr Obst, das Holz als Baustoff oder die Schönheit als Mittel zur Entspannung. Sie wollen wandern, Pilze sammeln, angeln oder jagen. Neben all diese typischen Nutzungsinteressen tritt mit der Energiewende der Naturraum als Ort der Energieerzeugung.

Es ist nicht das Ziel dieser Broschüre, über Sinn und Unsinn dieses Weges zur Dekarbonisierung unserer Volkswirtschaft zu diskutieren. Diese Entscheidung haben unsere gewählten politischen Vertreter zu rechtfertigen.

Unser Ziel ist es, die nicht wegzuleugnenden Nachteile der Flächenversiegelung und Landschaftszerschneidung so gut es geht für Wildtiere und Naturfreunde erträglich zu machen, Ausgleich und neuen Lebensraum zu schaffen.

Wir hoffen deshalb, dass diese kleine Handreichung Ihnen beim Umgang mit der Energiegewinnung im Freiland hilft, indem sie Hinweise zur ökosystemgerechten Nutzung gibt.

Mit einem herzlichen Weidmannsheil

Dr. Florian Asche
Präsident Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern



1



© naturstrom AG

2



EINLEITUNG

Die Herausforderungen des Klimawandels und die Notwendigkeit, unsere Energieversorgung auf erneuerbare Quellen umzustellen, sind drängender denn je. Der Ausbau der erneuerbaren Energien schreitet daher voran und verändert unsere Landschaft. Neben Windenergieanlagen sind es insbesondere Solarparks, die zum Teil großflächig in den Landschaften und Revieren installiert werden. Sie führen zu erheblichen Veränderungen der Wildtierlebensräume und der Jagdausübung. Damit verbunden sind Risiken, aber auch Chancen.

Als anerkannte Naturschutzverbände werden die Landesjagdverbände an Planungsverfahren für Solarparks beteiligt. Auch Bürgerinnen und Bürger können sich beteiligen und zu einer wildtiergerechteren Gestaltung der Anlagen beitragen. Richtig angelegte Solarparks können einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt leisten. Die konstruktionsbedingte Strukturvielfalt schafft auf engem Raum verschiedene Mikroklimata und damit potentielle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter viele bedrohte oder seltene Arten wie die Feldlerche.

Das Ziel dieser Broschüre ist es, Hegeringe, Kreisjägerschaften und Interessierte darüber zu informieren, wann und wie sie sich in die Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) einbringen können. Besonders wichtig ist die frühe Phase vor Baubeginn – etwa in Hinblick auf bestehende Wildtierkorridore oder die Auswahl geeigneter Flächen. Die Broschüre gibt dazu praxisnahe Hinweise und zeigt, wie die Jägerschaft gemeinsam mit anderen Akteuren Lösungen entwickeln kann, die Klimaschutz und Artenvielfalt gleichermaßen berücksichtigen.

Solarparks werden in unterschiedlicher Bauweise und Dimension in verschiedensten Landschaften installiert und betrieben. Die Palette reicht von Kleinanlagen zur Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Gewerbebetriebs bis hin zu großflächigen Anlagen von mehreren hundert Hektar. Die Auswirkungen sind unter anderem abhängig von den vorkommenden Wildarten, vom Landschaftstyp, von der Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur und vor allem von der Größe und dem Anlagentyp.

Es ist daher nicht möglich, für alle möglichen Konstellationen Aussagen zur wildtiergerechten Gestaltung eines Solarparks zu treffen. Die Broschüre soll einen ersten Überblick schaffen, um Planungsabläufe besser zu verstehen und passende Zeitpunkte und geeignete Formen für eine Beteiligung zu erkennen. So kann im Sinne des Hegeauftrags zum Wohl der vorkommenden Tierarten eine wildtiergerechtere Anlagengestaltung erreicht werden. Wichtig ist zu wissen, wie Belange eingebracht werden können, und die Pflichten sowie rechtliche Spielräume der Planer und Betreiber zu kennen.

Der Schwerpunkt liegt auf den Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sowie auf Belangen der Jagd im Zusammenhang mit Freiflächen-PV-Anlagen aller Art. Broschüren und Hinweisblätter zur naturverträglichen Gestaltung von PV-Anlagen mit dem Fokus auf andere Tierartengruppen wie Insekten, Vögel und Amphibien gibt es bereits.



go.jagdverband.de/FF-PVA



- 1 Klassische Freiflächen-PV-Anlage mit aufgeständerten Reihen in südlicher Ausrichtung
- 2 Freiflächen-PV-Anlage mit aufgeständerten Reihen in Ost-West-Ausrichtung
- 3 Agri-PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen
- 4 Floating-PV-Anlage mit Solarmodulen

3



4

Grundsätzliches vorangestellt

Der Deutsche Jagdverband (DJV) erkennt die Bedeutung des Klimaschutzes und den Ausbau erneuerbarer Energien an. Dabei steht jedoch vor allem der Artenschutz im Fokus: Als anerkannter Naturschutzverband setzt der DJV sich dafür ein, dass Klimaschutz und Energiewende im Einklang mit der Biodiversität stehen. Der Dachverband der Jägerschaft fordert Politik, Planungsbeteiligte und Genehmigungsbehörden auf, jede Freiflächen-PV-Anlage wildtierfreundlich zu planen, zu errichten und zu gestalten. Dies schließt den zukünftigen Rückbau ein.

Ziel muss es sein, dass bei der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen der Naturraum mit seiner ökologischen Funktion mindestens erhalten bleibt oder sogar aufgewertet wird. Ausschlussgebiete müssen eingehalten werden, Schutzgebiete des Naturschutzes wie Natura-2000-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen oder natürliche Wasserflächen müssen für Freiflächenphotovoltaik tabu sein. Solarparks sollen primär auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden, zum Beispiel Gebäudedächern, Parkplätzen, Gewerbegebieten.

Welche Arten von Freiflächen-PV-Anlagen gibt es?

Im Folgenden wird ein Überblick über die häufigsten Anlagentypen bei Freiflächen-PV-Anlagen gegeben. Grundsätzlich wird zwischen klassischen Solarparks, Agri-PV-Anlagen (gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung und Stromerzeugung) und Floating-PV-Anlagen (Solarmodule auf Schwimmkörpern) unterschieden.

Klassische Freiflächen-PV-Anlage mit aufgeständerten Reihen in **südlicher Ausrichtung** (häufigste Variante). Es werden ein oder mehrere Module auf sogenannten Modultischen übereinander angeordnet. Die Modulständer werden zumeist in den Boden gerammt, in Ausnahmefällen

auch auf kleinen Fundamenten errichtet. Die Abstände zwischen den Reihen variieren zwischen zwei und sechs Metern, je nach Bauweise und abhängig von der Geländeneigung. Unter und zwischen den Modulreihen wird meist eine Ansaat vorgenommen. Die Anlage muss umzäunt werden, der Bewuchs wird gemäht oder beweidet.

Freiflächen-PV-Anlage mit aufgeständerten Reihen in Ost-West-Ausrichtung, in der Regel in **Traufdachform**. Die Bauweise ähnelt der klassischen Anlage. Die Module werden jedoch dachförmig auf die Modultische montiert, je zur Hälfte nach Osten und Westen ausgerichtet. Auch in diesem Anlagentyp ist die Unternutzung in der Regel Grünland und es ist eine regelmäßige Pflege erforderlich.

Agri-PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen. Sie wird errichtet, um gleichzeitig Strom zu erzeugen und landwirtschaftliche Produkte anzubauen. Die Solarmodule werden so installiert, dass Landmaschinen die Flächen weiterhin bearbeiten können. Bei Agri-PV-Anlagen kommen verschiedene Bauweisen zur Anwendung. Es gibt unter anderem:

- feste bodennahe Systeme analog zur klassischen Anlage mit erweiterten Reihenabständen.
- hoch aufgeständerte Anlagen, unter denen Maschinen fahren können. Anwendung: Obstbau.
- horizontale Anlagen in Ost-West-Ausrichtung. Zwischen den zaunartig und senkrecht aufgestellten Modulreihen wird Landwirtschaft betrieben.
- nachgeführte *Tracker-Systeme*, die dem Sonnenverlauf folgen. Die Module können für landwirtschaftliche Arbeiten aufgestellt werden.

Floating-PV-Anlage mit Solarmodulen, die auf Schwimmkörpern in stehenden **Gewässern** oder im Meer montiert werden. Diese Anlagen ermöglichen die Stromerzeugung auf bislang ungenutzten Wasserflächen.

Fokus Wildtiere: Für und Wider von Freiflächen-PV-Anlagen

Freiflächen-PV-Anlagen haben positive und negative Auswirkungen auf Wildtiere. Ob das Für oder das Wider überwiegt, hängt maßgeblich von der Anordnung, Gestaltung und Pflege des Solarparks ab. Beispielhaft sind in der Übersicht mögliche positive und negative Aspekte dargestellt.

Positive Aspekte wildtiergerechter PV-Anlagen

Rückzugsort, Ruhe (vor Mensch und Hund)

Insekten- und artenreiche Flächen
(bei richtiger Pflege)

Sicherer Brutstandort/Aufzuchtort
(bei richtiger Pflege)

Witterungsschutz unter den Modulen
(besonders Jungwild)

Biotopverbund: Entsprechende Begrünung
kann wandernde Arten fördern, die große
Freiflächen meiden. Es entstehen Trittstein-
biotope.

Ergänzende lebensraumverbessernde Maß-
nahmen: Hase, Rebhuhn und andere Offen-
landarten profitieren. Es werden zum Beispiel
im Waldrandbereich gute Äsungsmöglich-
keiten geschaffen.

Negative Aspekte von PV-Anlagen

Zäunung verhindert Wildwechsel größerer
Säuger und entzieht ihnen potentielle
Lebensräume und Nahrungsflächen.

Meidungsverhalten: Die Zäunung oder An-
lage selbst kann großräumige Wanderbewe-
gungen behindern (zum Beispiel Rotwild).

Bei falscher Pflege/falschem Pflegezeit-
punkt kann zum Beispiel für Rebhuhn oder
Hase eine ökologische Falle entstehen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
stört gegebenenfalls das Naturerlebnis.

Je nach Zauntyp kann es zu Verletzungen
bei Wildtieren kommen.

Durch großflächige Anlagen können sich
Wildschäden auf bestimmte Restflächen
konzentrieren.

Ausgleichsmaßnahmen für den Bau einer Freiflächen-PV-Anlage erfolgen auf Flächen außerhalb des eigentlichen Anlagenstandorts. Neben Arten wie der Feldlerche profitiert davon auch jagdbares Wild.

Freiflächen-PV-Anlagen rufen auch in der Jägerschaft ein geteiltes Echo hervor. Gut geplante und gepflegte, wildtiergerechte Anlagen können die Landschaft und ein Jagdrevier durchaus bereichern, insbesondere solche mit weniger als 20 Hektar Fläche. Größere naturferne Anlagen oder Anlagen an sensiblen Standorten stoßen hingegen häufig auf Kritik oder vollständige Ablehnung.

Zwei Praxisbeispiele verdeutlichen diese Situation:

POSITIVBEISPIEL:

„Wir haben seit vier Jahren einen mit rund sieben Hektar Fläche verhältnismäßig kleinen Solarpark in klassischer Südausrichtung im Revier. Er wurde auf bisher intensiv bewirtschafteten Ackerflächen errichtet. Nach einigen Gesprächen und Diskussionen mit den Planern und Betreibern ist es gelungen, die Randbereiche mit mehrjährigen Blühstreifen anzulegen, die Waldabstandsbereiche freizuhalten und als Äsungsflächen aufzuwerten, eine extensive und abschnittsweise Pflege des Unterwuchses mit dem Erhalt von Altgrasstreifen zu etablieren und zuletzt die Nachrüstung von Rehwilddurchlässen zu veranlassen. Rehwild und Hasen nutzen die für Spaziergänger unzugänglichen Modulflächen ganzjährig, suchen bei Regen Schutz unter den Modulen und finden dort durch die angepasste Pflege ganzjährig attraktive Äsung. Auch Goldammer, Bachstelze, Hausrotschwanz, Wachtel und Feldlerche sind in der An-

lage zu beobachten oder zu hören. Für unser Revier ist diese Anlage eine Bereicherung.“

*Jan Wagner,
Jagdpächter eines Wald- und Feldreviers in
Süddeutschland*

NEGATIVBEISPIEL:

„Bei der Wildbrücke Pellinger Berg handelt es sich um einen international bedeutenden Wanderkorridor für Rotwild und damit für viele andere Arten auch. Hier soll jetzt eine Photovoltaik-Anlage entstehen. Bei aller Notwendigkeit für erneuerbare Energien müssen solche wichtigen Wanderkorridore von den Planungen ausgeschlossen sein. Für Planungsfehler, die Artenvielfalt gefährden, haben wir kein Verständnis.“

*Josef Schneider,
Landesjägermeister Saarland*



Wildtierfreundlich angelegter Solarpark in Süddeutschland

AKTUELLE RECHTLICHE SITUATION UND PLANUNGS- PROZESS

Für den Bau eines Solarparks bedurfte es in Deutschland bis vor Kurzem grundsätzlich einer Baugenehmigung – neben der Klärung zahlreicher technischer Aspekte wie zum Beispiel des Netzanschlusses. Mittlerweile ist in manchen Bundesländern unter bestimmten Voraussetzungen auch ein genehmigungsfreier Bau möglich. Die Baugenehmigung oder der Bau einer PV-Anlage ohne Genehmigung kann derzeit über zwei Wege erreicht werden.

Baugenehmigung für privilegierte Bauvorhaben nach § 35 BauGB

In einem Korridor von 200 Metern zum Fahrbahnrand einer Autobahn oder entlang von mindestens zweigleisigen Bahnstrecken kann seit Januar 2023 eine Baugenehmigung für Solarparks nach § 35 BauGB und damit eine sogenannte Baugenehmigung für „privilegierte Vorhaben im Außenbereich“ erlangt werden. Ein Energiekonzern oder ein privater Vorhabenträger stellen dafür den Genehmigungsantrag an das zuständige Landratsamt. Eingereicht werden die erforderlichen Planunterlagen und Nachweise über Anschlussmöglichkeiten sowie gegebenenfalls weitere Gutachten zum Immissions-, Natur- und Artenschutz. Die jeweilige Kommune, auf deren Gebiet der Solarpark gebaut werden soll, hat hierbei kein Mitspracherecht. Die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange dem Projekt entgegenstehen. Dazu zählen auch Natur- und Artenschutz.

Seit Juli 2023 können Agri-PV-Anlagen auch außerhalb der oben genannten Abstandsregelung nach § 35 BauGB genehmigt werden, sofern das Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht und eine Grundfläche von maximal 2,5 Hektar hat. Pro Hofstelle kann nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden und es muss sich um eine „Besondere Solaranlage“ (zum Beispiel Agri-PV) handeln.

Baugenehmigung oder genehmigungsfreies Bauen mit Bebauungsplan

Die übliche Grundlage für den Bau einer PV-Anlage ist der Bebauungsplan. Diesen stellt die jeweilige Stadt oder Gemeinde analog zu einem Bebauungsplan für ein Wohn- oder Gewerbegebiet auf. Zwischenzeitlich sind in einigen Bundesländern Solarparks genehmigungsfrei, das heißt, es ist keine gesonderte Baugenehmigung erforderlich, sofern die rechtlichen Anforderungen (Bebauungsplan oder Privilegierung vorhanden) gegeben sind.

Bei Bebauungsplanverfahren ist ausschlaggebend, dass die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplans zunächst bei der Kommunalverwaltung, also in der Regel beim Gemeinderat, liegt. Entscheidet sich dieser gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans, gibt es derzeit außerhalb der beiden oben genannten Wege keine Möglichkeit, eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten.

Im Bebauungsplanverfahren werden alle rechtlichen Grundlagen sowie die Dimensionierung eines Solarparks geprüft – einschließlich Modulhöhen und Reihenabständen. Auch die Gestaltung von Einzäunung, Eingrünung und Begrünung der Flächen wird festgelegt und alles in sogenannten Festsetzungen verankert. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann die Behörde die Baugenehmigung erteilen oder das Vorhaben bleibt genehmigungsfrei.

► Am besten lässt sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Einfluss auf die Gestaltung einer Freiflächen-PV-Anlage nehmen. In dieser Phase sind die Chancen auf eine Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen am größten.

Was regelt der Bebauungsplan?

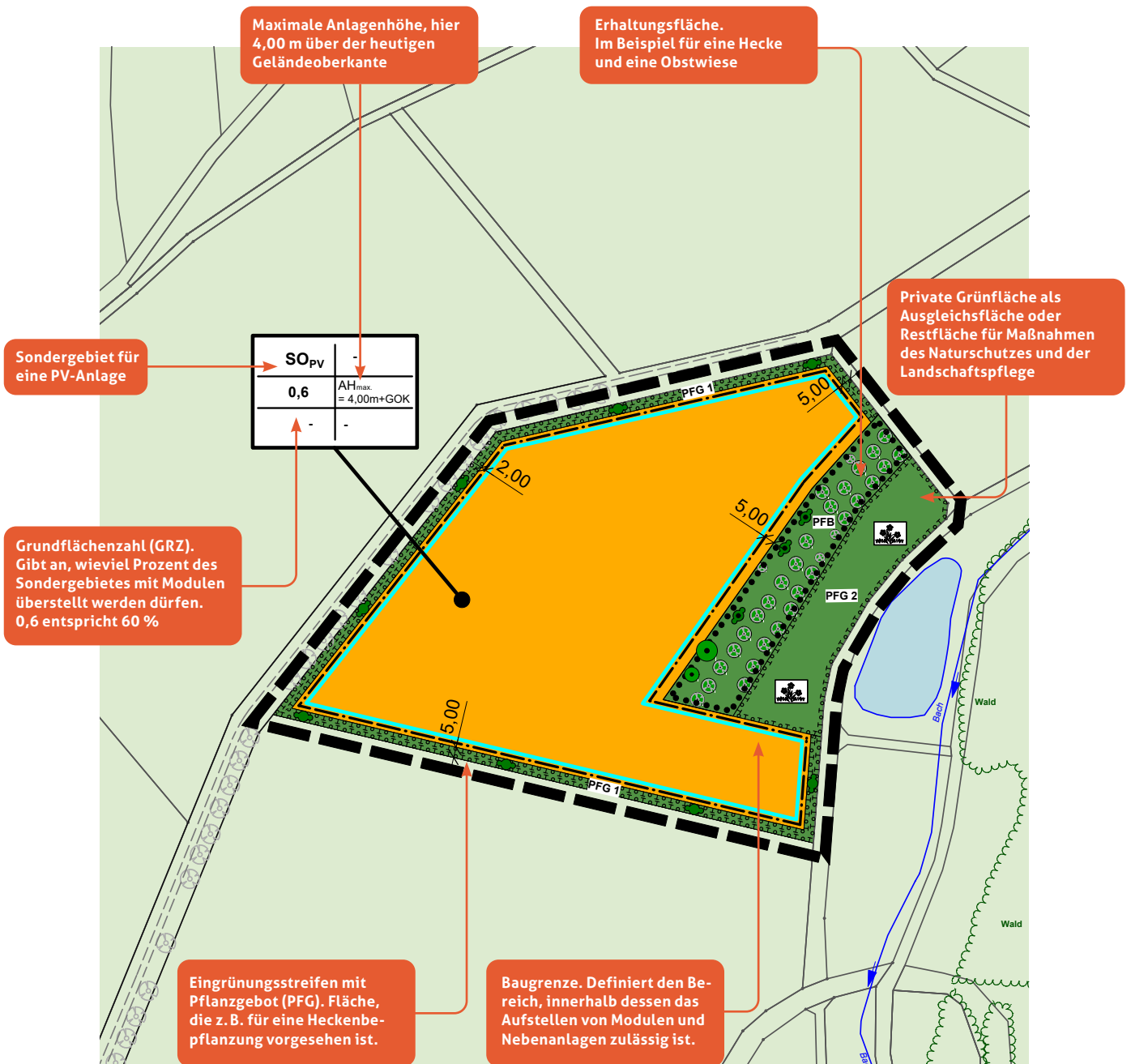
In der Regel setzt der Bebauungsplan für einen Solarpark ein sogenanntes Sondergebiet mit einer Zweckbestimmung fest, zum Beispiel Freiflächen- oder Agri-PV. Das überplante Gebiet wird im zeichnerischen Teil des Bebauungs-

plans üblicherweise als orangene Fläche dargestellt. Festgesetzt werden eine oder mehrere Baugrenzen. Nur innerhalb dieser Baugrenzen dürfen die Module errichtet werden. Die Zäunung ist häufig auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Festgesetzt wird zudem eine Grundflächenzahl (GRZ). Sie definiert die Fläche, die innerhalb des Sondergebietes mit Solarmodulen überstellt werden darf. Bei Solarparks ist eine GRZ von etwa 0,50 bis 0,80 üblich. Eine GRZ von 0,60 bedeutet, dass 60 Prozent des Sondergebiets mit Solarmodulen überstellt werden dürfen. Der Bebauungsplan regelt darüber hinaus die Höhe von Modulen und Nebenanlagen wie Trafostationen oder Speicher. Unter Umständen wird auch die für Nebenanlagen überbaubare Fläche und die Art der zulässigen Einfriedung geregelt. Daneben werden häufig Vorgaben zum Reihenabstand, zu Pflanzflächen und zum Erhalt be-

stimmter Landschaftsstrukturen wie Hecken getroffen. Die wesentlichen Festsetzungen sind im textlichen Teil und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Lageplan mit Nutzungsschablone) enthalten.

Kriterienkataloge der Kommunen

Vorgelagert zum Bebauungsplanverfahren stellen einige Kommunen Kriterienkataloge auf, anhand derer sie Anfragen für Solarparks beurteilen. Anhand von Punktesystemen oder harten und weichen Kriterien wird entschieden, für welche Solarparks Bebauungspläne aufgestellt werden und für welche nicht. Berücksichtigt werden dabei meist Kriterien wie Sichtbarkeit, Bodengüte, Beteiligungsmöglichkeiten, aber auch ökologische Wertigkeit, Artenvielfalt und Eingrünung.



EXKURS: BESONDERER ARTENSCHUTZ UND EINGRIFFSREGELUNG

Aus dem Europarecht wurde der besondere Artenschutz in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen. Vereinfacht gesagt muss bei jeder Planung eines Solarparks – auch wenn keine Genehmigung erforderlich ist – sichergestellt werden, dass keine Verbote des BNatSchG verletzt werden. Das gilt insbesondere für den Schutz europäischer Vogelarten und für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten. Im Rahmen von Bauleitplanungs- oder Genehmigungsverfahren werden „spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen“ durchgeführt. Dabei wird anhand vorhandener Daten oder aktueller Bestandserfassungen der betroffenen Arten geprüft, ob durch Bau oder Betrieb der Anlage Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden könnten. Ist dies der Fall, sind Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben. Die Verbote umfassen Tötung oder Verletzung von Tierarten, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störung. Letztere liegt dann vor, wenn sich der Zustand der lokalen Population insgesamt verschlechtert.

Der besondere Artenschutz umfasst innerhalb des Jagdrechts vor allem Rebhuhn, Enten- und Gänsearten, Fasan, Waldschnepfe, Graureiher, Greifvögel sowie Auer- und Birkwild.

Bei den Säugetieren sind nur einige wenige dem Jagdrecht unterliegende Arten auch über Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Dazu gehören unter anderem Wisent, Wildkatze, und Fischotter. Nur für diese gelten im Planungsverfahren

und der Umsetzung auch die strengen Regelungen des § 44 BNatSchG.

Für alle anderen Wildarten wie Rotwild, Rehwild oder Schwarzwild greift die sogenannte Eingriffsregelung nach § 14f BNatSchG. Demnach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft – und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen von Wildtieren aller Art – grundsätzlich zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung gilt als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, die den Bau und den wirtschaftlichen Betrieb des Solarparks weiterhin ermöglichen, gleichzeitig aber negative Auswirkungen verringern oder verhindern, zum Beispiel durch die Anlage von Wildtierkorridoren.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der Bauleitplanung im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die Planungsträger können hier die Betroffenheit des Wildes gegenüber dem „überragenden öffentlichen Interesse“ des Ausbaus der erneuerbaren Energien abwägen. Sie müssen dann aber begründen, warum etwaige Maßnahmen zum Schutz oder Ausgleich nicht zumutbar sind (§15 BNatSchG).

Im Bebauungsplanverfahren trifft der Gemeinderat die Abwägungsentscheidung. Eine sachgerechte Entscheidung ist jedoch nur auf Grundlage bekannter, im Verfahren geprüfter oder von örtlichen Fachleuten gemeldeter Informationen möglich. Dementsprechend kommt der Jägerschaft als Gebietskenner eine wichtige Rolle bei der Übermittlung dieser Informationen zu.

Möglichkeiten der Beteiligung an der Gestaltung von Solarparks

Um die Beteiligungsmöglichkeiten zu verstehen und den richtigen Zeitpunkt zur Einflussnahme auf die Gestaltung eines Solarparks zu erkennen, folgt hier ein kurzer Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte eines Bebauungsplanverfahrens:

1. Ein Bebauungsplanverfahren für einen Solarpark beginnt meist damit, dass eine konkrete Anfrage für die Errichtung durch einen Projektierer – meist Energieversorger oder Photovoltaik-Entwickler – an eine Kommune gerichtet wird. Der Vorhabenträger hat zu diesem Zeitpunkt in der Regel die technischen Aspekte (Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz) und die Flächenverfügbarkeit (Vereinbarung mit dem Eigentümer) bereits geklärt.
2. Die Kommunalverwaltung prüft die Anfrage und legt sie dem Gemeinderat zur Abstimmung vor. Der Gemeinderat entscheidet entweder anhand der festgelegten Kriterien oder auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung. Entscheidet er sich für das Vorhaben, wird ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Kommunalverwaltung, das Bebauungsplanverfahren für den Solarpark einzuleiten. Die Verwaltung wird in der Regel dem Vorhabenträger mitteilen, dass er die benötigten Planunterlagen beauftragen und liefern soll. Einige Kommunen beauftragen Planung und Gutachten auch direkt. Dazu gehören regelhaft ein zeichnerischer und ein textlicher Teil sowie eine Begründung des Bebauungsplans, ein Umweltbericht und ein Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz.

4. Mit einem Vorentwurf der Unterlagen erfolgt die sogenannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange. Dabei werden die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Unterlagen (gegebenenfalls einschließlich einer Vorplanung für den Solarpark) den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen liegen auf der Gemeinde aus und sind im Internet verfügbar. In jedem Fall teilt die Kommune über das offizielle Amtsblatt mit, dass und in welcher Form die Auslegung erfolgt. Binnen einer Frist von üblicherweise einem Monat können zu den Unterlagen Anregungen und Bedenken geäußert werden. Das können zum Beispiel sein:

- ▶ Hinweise auf Wildwechsel
- ▶ Hinweise auf bestimmte Artvorkommen
- ▶ Anregungen zur Eingrünung, Begrünung, Anordnung
- ▶ Vorschläge für Wildtierkorridore
- ▶ Anregungen zur Pflege

Der Vorhabenträger (zum Beispiel die Betreiberfirma) und der Plangeber (die Gemeinde) müssen sich mit diesen Stellungnahmen auseinandersetzen. Gibt es für Forderungen eine Rechtsgrundlage, müssen diese berücksichtigt und umgesetzt werden. Dies können zum Beispiel die Einhaltung von Gewässerrandstreifen, der Erhalt geschützter Biotope oder Hinweise auf arten-

schutzrechtlich relevante Arten sein. Forderungen oder Anregungen, die keine Rechtsgrundlage haben, müssen ebenfalls behandelt und gegen andere Belange abgewogen werden – etwa ein Wildtierkorridor gegen ein Plus an Energieerzeugung.

Häufig lassen sich in dieser frühen Phase Anregungen zur Eingrünung oder zur Platzierung von Wildtierkorridoren noch recht problemlos in die Planung integrieren und können deshalb leichter berücksichtigt werden.

5. Im Folgeschritt werden relevante Anregungen in den Bebauungsplan eingearbeitet und die Planung wird konkretisiert. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans erfolgt die sogenannte Offenlage mit formeller Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die eingegangenen Stellungnahmen werden durch die Verwaltung und in der Regel auch durch die beteiligten Fachbüros sowie die Projektierer geprüft. Sind alle rechtlichen Hürden überwunden, werden die eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat abgewogen.
6. Mit der Überwindung aller rechtlicher Hürden und der Abwägung der relevanten Sachverhalte erfolgt der sogenannte Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat. Mit der anschließenden Veröffentlichung des Bebauungsplans wird dieser rechtskräftig.

Schematischer Ablauf des Verfahrens

Vorphase	▶ Aufstellungsbeschluss der Gemeinde	▶ Vorentwurf wird öffentlich bekannt gemacht.
Entwurfsphase I – Vorentwurf	▶ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	▶ Früheste Möglichkeit für Bürger * und Behörden, Stellung zur Planung zu nehmen.
Entwurfsphase II – Öffentliche Auslegung	▶ „Förmliche“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	▶ Die Gemeinde erstellt einen Entwurf mit geplanten Nutzungen und Festsetzungen.
	▶ Abwägung der Belange unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen	▶ 1-monatige Auslegung des Planentwurfes * ▶ Möglichkeit zur Stellungnahme durch Bürger und Behörden
Inkrafttreten	▶ Satzungsbeschluss	▶ Die Gemeinde prüft alle eingegangenen Stellungnahmen. ▶ Bei Planänderungen gegebenenfalls erneute „förmliche“ Öffentlichkeitsbeteiligung
		▶ Der Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat beschlossen, tritt in Kraft und wird bekanntgegeben.

* Hinweise zu Wildtierkorridoren, Artenvorkommen, Eingrünung, Pflege, Schutzmaßnahmen etc.

Möglichkeiten der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren

Grundsätzlich werden der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans und die jeweiligen Verfahrensschritte im Amtsblatt der Stadt oder Gemeinde veröffentlicht. Auch Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren abgeben.

Eine Möglichkeit der Beteiligung der Jägerschaft besteht in der Regel über den Landesjagdverband. Als anerkannte Naturschutzverbände werden sie üblicherweise an allen Bebauungsplanverfahren beteiligt. Sie können sich grundsätzlich zu allen Bebauungsplanverfahren äußern und dabei die Belange einer wildtiergerechten PV-Anlage ein-

bringen. In den meisten Bundesländern erfolgt die Information über anstehende Planungsverfahren über den Dachverband der Naturschutzverbände (LNV) zum LJV. Dieser leitet die geplanten Vorhaben an die zuständige Kreisjägerschaft weiter. Hat die angefragte Jägerschaft keinen Zuständigen, der eine Stellungnahme zum Verfahren abgibt oder die betroffenen Jagdpächter über die Beteiligungsmöglichkeit informiert, verlaufen Anfragen häufig im Sande. Um die Belange der Wildtiere und der Jagd bei den landschaftsprägenden Veränderungen zu vertreten, wird daher empfohlen, in den Jägerschaften und Kreisjägerschaften Verantwortliche zu benennen und den übergeordneten Stellen bei den Landesverbänden die Ansprechpartner mitzuteilen.

Verfahrensschritt	Beteiligungsmöglichkeit/Einflussnahme	Bedeutung
Aufstellungsbeschluss	Der Aufstellungsbeschluss erfolgt durch den Gemeinderat. Eine Beteiligung oder Einflussnahme ist nur möglich, wenn man rechtzeitig von einem solchen Vorhaben erfährt. Einfluss auf die Entscheidung der Gemeinderäte kann durch die direkte Ansprache einzelner Gemeinderäte erfolgen. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich während der in der Regel vor einer öffentlichen Gemeinderatssitzung stattfindenden Aussprache beziehungsweise Bürgerrunde zu äußern.	Grundsatzentscheidung des Gemeinderates zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für eine Freiflächenphotovoltaikanlage
Frühzeitige Beteiligung (1. Beteiligungsrunde)	Hier können Bürger und anerkannte Naturschutzverbände über den LJV frühzeitig eine Stellungnahme zu den Rahmenbedingungen und Inhalten des Bebauungsplans abgeben. In diesem Planungsstadium können das zum Beispiel sein: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweise auf Wildwechsel/Wanderrouten ▶ Hinweise auf konkrete Artenvorkommen ▶ Hinweise auf zu erhaltende Lebensräume ▶ Vorschläge zur Eingrünung und Begrünung ▶ Hinweise auf Wildunfallsschwerpunkte ▶ Hinweise auf eine mögliche Verschärfung von Wildschäden durch Einengung, Verlust von Äsungsflächen 	In der frühen Beteiligungsphase besteht der größte Spielraum, die Gestaltung und Pflege eines Solarparks mitzugestalten. Darum sollten sich Interessierte früh mit den Planunterlagen befassen. Stellungnahmen sollten möglichst in dieser Phase eingereicht werden. Bei Fragen helfen die zuständige Kommune oder die beauftragten Planungsbüros weiter. Die Kontaktdaten stehen in den Unterlagen oder können bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erfragt werden.
Offenlage (2. Beteiligungsrunde)	Maßnahmenvorschläge und ihre Details – etwa die Breite der Wildtierkorridore, Bepflanzung, Einsaaten und Pflegehinweise – sind sorgfältig zu prüfen, Änderungsvorschläge sind nachvollziehbar zu begründen. Spätestens in diesem Verfahrensschritt wird auch eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Dies betrifft in der Regel nicht die dem Jagdrecht unterliegenden Arten (siehe Exkurs Artenschutz/Eingriffsregelung). Dennoch können Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände festgelegt werden, auch den Wildtieren zugute kommen. Bei Solarparks sind das regelhaft die Offenlandbrüter wie die Feldlerche. Für sie müssen Ausgleichsmaßnahmen angelegt werden, zum Beispiel durch Anlage von Blühstreifen. Häufig sind es einfache Anpassungen der Maßnahmen (Zuschnitt, Pflegezeitpunkte, Saatgutwahl), die auch für die vorkommenden Wildarten einen Mehrwert schaffen können.	Die Offenlage ist der offizielle Beteiligungsschritt. Änderungen im Bebauungsplan – etwa die Offenhaltung eines Wildtierkorridors – erfordern meist eine erneute Offenlage. Diese verursacht für den Projektierer zusätzlichen Aufwand und Kosten. Daher werden Stellungnahmen in dieser Phase oft nur abgewogen, sofern keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung besteht. Eingebachte Belange können dabei gegenüber anderen Interessen, wie dem öffentlichen Interesse an der Energiewende, zurückgestellt werden. Kleinere Änderungen, die nicht die „Grundzüge der Planung“ tangieren, können meist ohne erneute Offenlage eingearbeitet werden.
Satzungsbeschluss	Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat ist der finale Schritt im Bebauungsplanverfahren, der Plan wird rechtskräftig. Zu diesem Zeitpunkt sind alle rechtlichen Fragen geklärt und keine Änderungen mehr möglich. Zu Beteiligungsmöglichkeiten nach dem Satzungsbeschluss: siehe nächste Seite.	Auch in dieser Phase kann der Gemeinderat ein Projekt noch ablehnen – etwa wenn Stellungnahmen neue, bisher unbekannt Sachverhalte aufzeigen. In diesem Fall kann der Satzungsbeschluss verweigert werden. Beschließt der Gemeinderat die Satzung, gibt es vorerst keine Einflussmöglichkeiten mehr auf die Festsetzungen.

Der Grundsatz für Anregungen, Vorschläge und Bedenken sollte immer sein: *An den Bedürfnissen der Wildtiere ausgerichtet, auf den Einzelfall und die konkrete Situation vor Ort bezogen – zielorientiert, pragmatisch und umsetzbar.*



Stellungnahmen, die nicht umsetzbare, völlig überzogene oder sehr pauschale Forderungen enthalten und für die es zugleich kein rechtliches Erfordernis gibt, werden in der Regel abgewogen und nicht weiter berücksichtigt. Mit solchen unverhältnismäßigen Forderungen (zum Beispiel die Schaffung von Wildwechselkorridoren alle 50 Meter) geht unter Umständen auch die Glaubwürdigkeit von weiteren, sinnvollen Anregungen verloren, die dann im Rahmen der Gesamtabwägung untergehen.

Hingegen werden Stellungnahmen mit zielorientierten, sinnvollen und umsetzbaren Vorschlägen – basierend auf dem Fachwissen und der Revierkenntnisse der Jägerschaft vor Ort – von vielen Planern, Betreibern und Kommunen gerne aufgenommen. Dazu zählen beispielsweise Hinweise auf konkrete Wildwechsel oder Wanderrouten, auf bestimmte Artenvorkommen oder der Vorschlag von Maßnahmen aus dem Repertoire, das in dieser und weiterführenden Broschüren aufgeführt wird.

Mehr dazu ab Seite 16.

Nach dem Bebauungsplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren legt die Rahmenbedingungen, die Dimension und die Eingrünungsflächen des Solarparks fest. Nach dem Verfahren, sogar noch nach dem Bau des Solarparks, gibt es immer noch Möglichkeiten, auf die Entwicklung der Flächen Einfluss zu nehmen.

Wenn die Entwicklung des Unterwuchses, die Pflegezeitpunkte, die Bodenabstände der Zäune oder ähnliche Aspekte von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, sollte die zuständige Kommune oder – sofern bekannt – der Betreiber informiert werden. Gleiches gilt, wenn es konkrete Verbesserungsvorschläge oder Anregungen für ergänzende Maßnahmen gibt.

Der Betreiber hat die Möglichkeit, im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans die Pflege anzupassen oder gegebenenfalls auch über eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die sich außerhalb der Vorgaben des Bebauungsplans bewegen.

Direkte Ansprache und Kontakt mit dem Betreiber sind immer zu bevorzugen. In der Regel haben die Betreiber ein Interesse, alle Vorgaben einzuhalten und sind für konkrete Verbesserungsvorschläge dankbar. Sofern von Betreiberseite kein Interesse an der Einhaltung der Vorgaben bestehen sollte, kann immer noch der Weg über die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Diese ist beim Landkreis oder in kreisfreien Städten bei der Stadt angesiedelt.

An aerial photograph of a solar farm. The solar panels are arranged in neat rows on a green field. In the background, there is a dense forest with trees showing autumn colors in shades of yellow, orange, and red. A dark green rectangular box is overlaid on the middle of the image, containing white and orange text. A thin orange line with arrowheads at both ends frames the text.

JAGDRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN BEI FREIFLÄCHEN- PV-ANLAGEN

Freiflächen-PV-Anlagen sind in der Kulturlandschaft inzwischen vielerorts Realität. Sie verändern das Landschaftsbild und auch die Jagdausübung. Insbesondere für Jagdpächter und Jagdgenossenschaften stellen sich wesentliche Fragen: Darf ich dort noch jagen? Was passiert mit meiner Jagdpacht? Und wie kann ich bei der Planung mitreden?

Wann wird eine PV-Anlage zum befriedeten Bezirk?

Nach dem Bundesjagdgesetz (§ 6 BJagdG) darf in sogenannten befriedeten Bezirken regelmäßig keine Jagd ausgeübt werden. Dazu zählen beispielsweise Hofräume, Friedhöfe, Straßen oder Eisenbahnanlagen sowie umzäunte PV-Freiflächenanlagen. Dort darf grundsätzlich nicht oder nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung gejagt werden. Fällt die Fläche einer umzäunten PV-Anlage aus dem Jagdbezirk heraus, verliert der Jagdpächter dort sein Jagdausübungsrecht. Das Wild darf zwar hineinwechseln, kann dort aber nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung bejagt werden. Für Jagdgenossenschaften heißt das: Diese Flächen dürfen nicht mehr in die Jagdpachtfläche eingerechnet werden.

Ist die PV-Anlage hingegen offen oder nur teilweise umzäunt, kann sie eventuell weiterhin Teil des Jagdbezirks bleiben, da dort unter Umständen eine Jagdausübung theoretisch noch möglich ist. Hierzu sind insbesondere die landesrechtlichen Vorschriften zu beachten. So sind neuerdings umzäunte Anlagen der Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur, wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke, in Mecklenburg-Vorpommern als befriedete Bezirke eingestuft (§ 5 LJagdG M-V). Ähnliche Regelungen könnten künftig auch in anderen Bundesländern eingeführt werden. Es sollte frühzeitig mit der Jagdgenossenschaft oder dem Verpächter geklärt werden, ob im Jagdbezirk PV-Anlagen geplant sind und eingezäunt werden sollen.

Ferner sind Sicherheitsaspekte zum Eigenschutz in Energieanlagen sowie zum Schutz der PV-Anlage selbst zu beachten.

Welche Auswirkungen gibt es auf die Jagdpacht?

Wenn PV-Anlagen größere Flächen aus dem Jagdbezirk herauslösen, weil sie als befriedeter Bezirk gelten, kann das verschiedene Folgen haben:

- ▶ Weniger Fläche bedeutet einen geringeren Jagd- oder Ertragswert. Die Jagdpacht kann anteilig gemindert werden. Führt die Verringerung der Jagdfläche zur Unterschreitung von Mindestvorgaben, kann der Status des Jagdbezirkes verloren gehen. Beispielsweise ist ein Eigenjagdbezirk bei weniger als 75 Hektar nicht möglich beziehungsweise darf die Jagd dort künftig nur noch eingeschränkt ausgeübt werden (§ 7 BJagdG).

- ▶ Vertragsanpassungen sind möglich: Wenn sich die Revierrgröße oder -struktur wesentlich verändert, kann unter Umständen eine Anpassung des Pachtvertrags nach § 313 BGB verlangt werden.

Solche Veränderungen sollten schriftlich dokumentiert werden. Es ist ratsam, rechtzeitig mit der Jagdgenossenschaft oder dem Verpächter über eine vertragliche Anpassung zu sprechen. Alternativ kann bereits im Pachtvertrag eine Regelung für solche Fälle festgelegt werden.

Wie ist das Betreten der Anlage geregelt?

Das Hausrecht liegt beim Betreiber oder Eigentümer der PV-Anlage. Eingezäunte Anlagen dürfen grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis betreten werden.

Ausnahmen:

- ▶ Ein Betreten kann im Notfall oder bei Nachsuche verletzten Wildes aus Tierschutzgründen (§ 22a BJagdG) erforderlich sein.
- ▶ Bei offenen, nicht eingezäunten Anlagen bleibt das Betreten im Rahmen der Jagdausübung in der Regel erlaubt, sofern dem keine Sicherheitsvorschriften entgegenstehen. Es empfiehlt sich eine Absprache mit dem Eigentümer der Freifläche oder besser noch eine Wildfolgevereinbarung (Landesrecht ist zu beachten). Ist der Verpächter selbst der Anlagenbetreiber, können entsprechende Regelungen auch im Pachtvertrag getroffen werden.

Welche Jagdformen sind möglich?

Auch wenn insbesondere innerhalb von eingezäunten PV-Anlagen die Jagd grundsätzlich ruht, kann das Umfeld jagdlich interessant bleiben. Wichtig ist, Sicherheitsabstände und mögliche Störwirkungen auf die PV-Anlage zu beachten und zu vermeiden. Dazu zählen vor allem Querschläger. Es kann außerdem sinnvoll sein, die eigene Jagdhaftpflichtversicherung in diesem Zusammenhang zu überprüfen.

Wild nutzt PV-Anlagen oft als Deckung. Ansitze an Einwechseln oder Durchlässen können erfolgreich sein – vorausgesetzt, die Anlage ist so gestaltet, dass Wildbewegungen überhaupt möglich sind.

Das tierschutzgerechte Fangen, Töten und sich aneignen von Füchsen, Steinmardern, Iltissen, Marderhunden, Waschbären, Nutria und Wildkaninchen innerhalb der Jagdzeit kann in Abstimmung mit dem Eigentümer der Freifläche gestattet sein (vgl. u. a. § 5 LJagdG M-V).

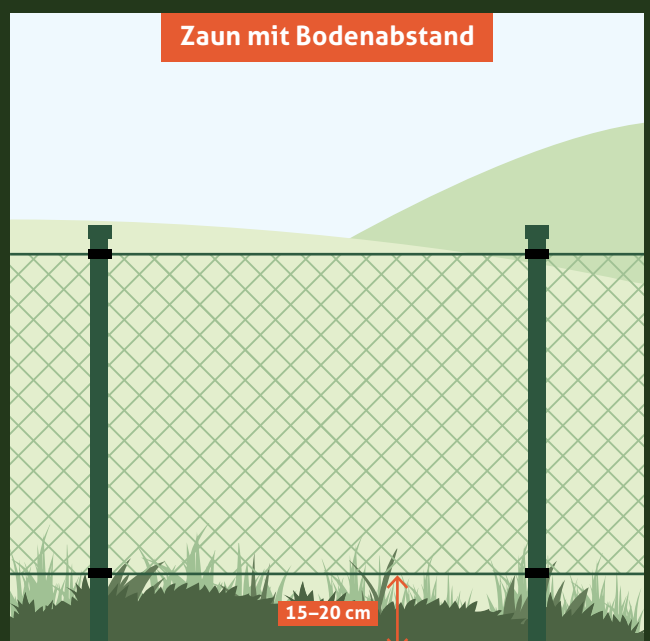
ERHALT VON WANDERKORRIDOREN FÜR WILDTIERE

Freiflächen-PV-Anlagen werden aus sicherheitstechnischen Gründen in der Regel eingezäunt. Derzeit versuchen Naturschutzverbände und einige Landesjagdverbände, diese strenge Regelung zu ändern. Alternative Möglichkeiten sind zum Beispiel eine Einfriedung mit dornentragenden Sträuchern oder Wassergräben. Beide verhindern für Menschen einen einfachen Zutritt zur Anlage ebenso effektiv wie eine Zäunung, bleiben aber für Wildtiere durchlässig.

Nach heutigem Kenntnisstand sind Zäunungen weiterhin das Mittel der Wahl für die Betreiber. Je nach Bauweise des Zauns und Dimension der umzäunten Fläche ergeben sich für Wildtiere gewisse Vorteile. Für größere Säugetiere aber auch gravierende Nachteile bis hin zur Unterbrechung wichtiger Wanderrouten. Ein möglicher Vorteil bei entsprechender Ausgestaltung: Für Wildtiere bleibt die umzäunte Fläche durchlässig, Menschen, Hunde und andere Störquellen sind jedoch ausgeschlossen. Ein im Betrieb befindlicher Solarpark muss in der Regel nur für die Pflege der Grünflächen und für gelegentliche Wartungs- und Reparaturarbeiten betreten werden. Die Störungen sind dadurch minimal und auf kurze Zeiträume im Jahr begrenzt.

Um die Flächen als Lebensraum für kleine und mittelgroße Säuger weiterhin zugänglich zu halten, werden verschiedene Bauweisen umgesetzt und Durchlässe in der Einzäunung verwendet – bei vielen Anlagen bereits standardmäßig. Im Folgenden werden verschiedene Varianten dargestellt, mit denen der Zugang für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet werden kann.

- **Bodenabstand des Zauns:** Der gesamte Zaun wird mit einem Bodenabstand von mindestens 15 und besser 20 Zentimetern ausgeführt. Dies ist bei Maschendrahtzäunen und Stabgitterzäunen möglich.





- **Rehwildeinlässe:** In die Einzäunung werden in regelmäßigen Abständen, insbesondere in der Nähe der Zaunecken, Metallrahmen mit Gitterstäben in ausreichenden Abständen (mindestens 20 Zentimeter) montiert. Mit den Durchlässen bleibt die Zugänglichkeit für Rehwild gewährleistet.

Rehwilddurchlässe gewährleisten, dass Solarparkflächen als Lebensraum erhalten bleiben. Erste Erfahrungen zeigen eine zügige und problemlose Akzeptanz. Es gibt aber noch ungeklärte Fragen, die eine pauschale Empfehlung für Rehwilddurchlässe derzeit nicht möglich machen. Zum Beispiel: Wie kann die Kitzrettung in Solarparks bei Pflegeschnitten zur Setzzeit gewährleistet werden?



- **Niederwilddurchlässe** von mindestens 15 mal 15 Zentimetern alle 10 bis 15 Meter. Diese Bauweise kommt zum Beispiel bei wolfsicheren Zäunen für beweidete Solarparks zum Einsatz.

Hinweis: Erfahrungsgemäß werden beide Varianten von den Klein- und Mittelsäuern gut angenommen. In Gebieten mit Vorkommen von Rebhühnern oder anderen Bodenbrütern ist die Variante mit einem durchgängigen Bodenabstand vorzuziehen – unerfahrene Jungvögel werden ansonsten entlang der Einzäunung zur leichten Beute.



- ▶ **Spezialfall prädatorensichere Zäunung:** Von einer für Haarraubwild nicht überwindbaren Zäunung würden Bodenbrüter stark profitieren – sofern sie im Solarpark geeignete Lebensräume finden. Allerdings wird damit die Zugänglichkeit für Arten wie den Feldhasen und sonstige, bodengebundene Kleintiere ausgeschlossen. Für den Großteil der Solarprojekte ist eine prädatorensichere Einzäunung nicht praktikabel und zudem extrem aufwendig. Erforderlich wären insbesondere in Gebieten mit Waschbärvorkommen Untergrabschutz, Übersteigschutz, zusätzliche Stromlitzen und der Verschluss sämtlicher unter der Zäunung verlaufenden Drainage- oder Entwässerungsrohre. Der Instandhaltungsaufwand ist immens und in aller Regel unverhältnismäßig zur positiven Wirkung. Eine prädatorensichere Einzäunung ist daher nur in speziellen Fällen (Vorkommen bestimmter Bodenbrüter) zu empfehlen. Vorher sollten alle rechtlich vorhandenen Möglichkeiten zum Prädatorenmanagement, inklusive eines Einbaus von Fallen in die Einzäunung, geprüft und umgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollte – sofern eine Kleintierdurchlässige Einzäunung nicht bereits in den Festsetzungen enthalten ist – immer die Umsetzung zumindest einer der aufgeführten Bauweisen eingefordert werden.

Wanderrouen und Wildtierkorridore

Für Großsäuger gibt es derzeit – abgesehen von einem vollständigen Verzicht auf Einzäunung – noch keine erprobten Bauweisen, um die Zugänglichkeit oder Querung von Solarparkflächen weiterhin zu gewährleisten. Allerdings kann für das Rotwild selbst eine nicht umzäunte Solarparkfläche mit engen Reihenabständen und im Verhältnis zum Körperbau niedrigen Modulhöhen eine unüberwindbare Barriere darstellen. Das kann auch für andere größere Säugerarten gelten. Lebensraumzerschneidung und im schlechtesten Falle die genetische Verarmung von Populationen sind die Folge. Um dem entgegenzuwirken, sollten folgende Punkte generell in einem Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden:

- ▶ Entlang bekannter Wanderrouen, insbesondere bei weit wandernden und bereits von genetischer Verarmung bedrohten Arten wie dem Rotwild, ist besondere Rücksicht geboten. Gleiches gilt für vorhandene oder ausgewiesene Wildtierkorridore, zum Beispiel nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg oder den vom BfN veröffentlichten Verbundachsen für waldgebundene Großsäuger.

- ▶ An Grünbrücken und anderen Querungshilfen soll ebenfalls auf jede Form von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich verzichtet werden. Die Abstände, die mit Solarparks zu solchen Korridoren und Querungshilfen einzufordern sind, können nicht pauschal festgelegt werden und sind auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten zu bestimmen. Als Grundsatz kann aber gelten, dass zu Grünbrücken, Verbundachsen und Wanderrouten ein Radius oder Korridor von mindestens 300 Metern eingehalten wird. Ab gewissen Solarparkgrößen – insbesondere, wenn diese auf bekannten Wildwechseln, zwischen Waldflächen oder zwischen Waldflächen und wichtigen Äsungsflächen liegen – sollen Wildwechselkorridore freigehalten werden. Wo und in welchen Dimensionen solche Wildwechselkorridore angelegt werden, ist ebenfalls von den räumlichen Gegebenheiten und dem geplanten Zuschnitt der jeweiligen Anlage abhängig.

Querungshilfen

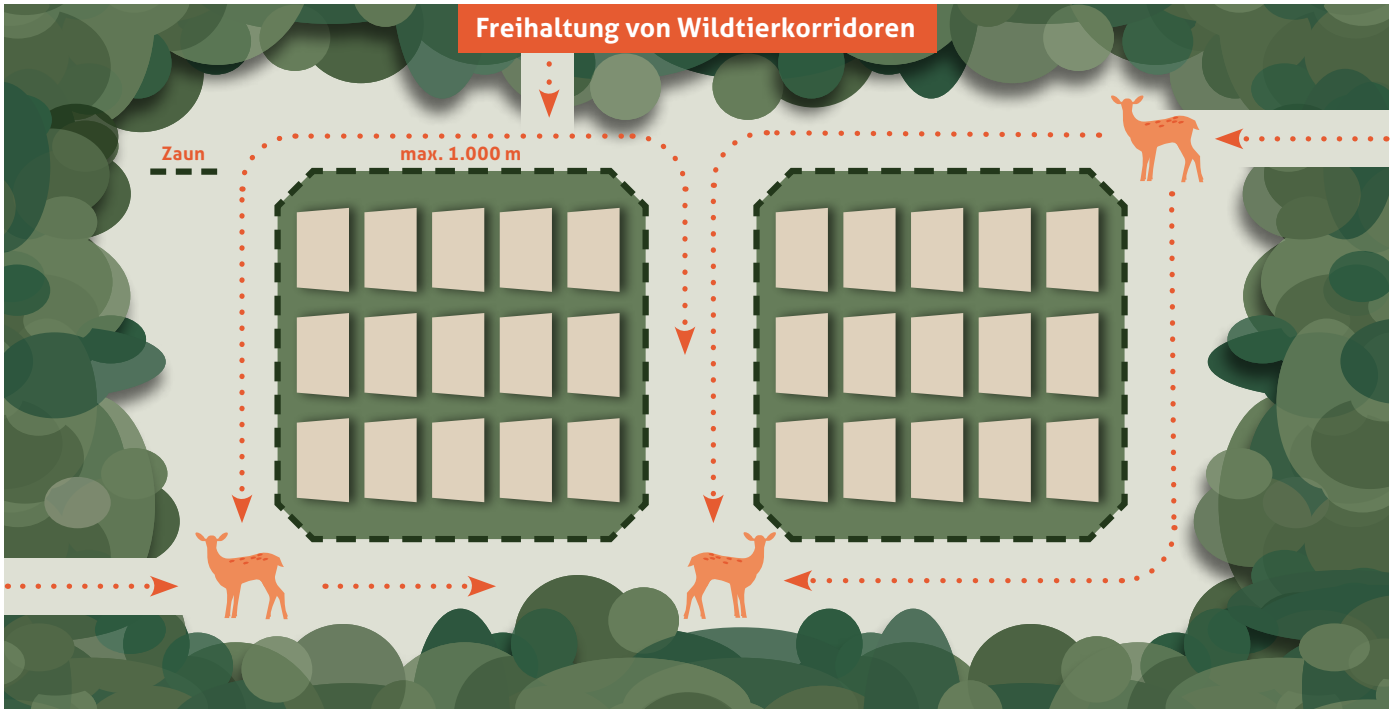
Querungshilfen sind Einrichtungen und Maßnahmen, die es Wildtieren ermöglichen, Flächen auch weiterhin zu betreten und zu queren. Da Wildtiere bis zur Größe eines Dachses durch den Bodenabstand des Zauns beziehungsweise durch entsprechende Durchlässe den Solarpark nach wie vor betreten und queren können, sind Querungshilfen insbesondere für größere Säugetiere gedacht. In Deutschland betrifft dies vor allem die Schalenwildarten und damit je nach Region Rotwild, Schwarzwild, Dam- und gegebenenfalls Sikawild sowie Muffelwild. Grundsätzlich stellen Zäune Barrieren für diese Arten dar.

Weitere Wildarten können von Querungshilfen profitieren, z. B. Wolf, Luchs und Wildkatze sowie in Sonderfällen auch Gams, Elch und Wisent.

In Freiflächen-PV-Anlagen können Wildtierkorridore eingerichtet werden, indem Bereiche nicht mit Modulen überstellt und von der Einzäunung ausgespart werden. Die Anlage wird dadurch in zwei oder mehrere, getrennt eingezäunte Bereiche unterteilt. Zwischen den Einzäunungen kann das Wild weiterhin wechseln. Die Breite und die Anzahl der Korridore und der Abstand zwischen den Korridoren hängt von der Größe und Ausformung der Anlage ab. Grundsätzlich gilt: Je länger die umzäunte Fläche, desto mehr Wildtierkorridore sind erforderlich.

Es wird dennoch davon abgeraten, pauschale Forderungen aufzustellen wie: Je 250 Meter Zaunlänge muss ein Wildtierkorridor freigehalten werden. Eine rechtliche Grundlage für eine solche Forderung besteht nicht. Ohne nähere Begründung wird sie deshalb in Bebauungsplanverfahren häufig rechtssicher abgewogen. Das heißt: gegenüber anderen Belangen wie größere Modulflächen oder mehr Stromerzeugung zurückgestellt.

Besser sind konkrete Vorschläge für Wildtierkorridore auf Basis bekannter Wanderrouen, bekannter Wechsel und der örtlichen Gegebenheiten. Diese können von den Kommunen, Planern und Betreibern besser geprüft und in die Planung integriert werden. Es kann im Einzelfall da-



her sinnvoll sein, zwischen einzelnen Wildtierkorridoren Abstände von unter 250 Metern einzuhalten. In anderen Fällen reicht ein Wildtierkorridor nach 500 oder 750 Metern aus, um den Verbund zwischen den Lebensräumen jeweils jenseits der Freiflächen-PV-Anlage zu erhalten.

Breite und Ausgestaltung von Wildwechselkorridoren sind von den örtlichen Wildvorkommen, von der Landschaftsausstattung im Umfeld und von der Länge der zu überbrückenden Strecke durch die Anlage abhängig.

Im Projektgebiet reichen bei Vorkommen von Niederwild oder Niederwild zusammen mit Schwarzwild in der Regel Wildtierkorridore mit einer Breite von 50 Metern aus. Bei Wildtierkorridoren in Freiflächen-PV-Anlagen mit Längen von unter 100 Metern genügen oft auch 30 Meter Breite, sofern die Gestaltung entsprechend angepasst ist, um die Durchgängigkeit für die Wildarten sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt: Je länger ein Wildtierkorridor oder eine zwischen den Einzäunungen zu querende Fläche ist, desto breiter sollte der Korridor sein.

Bei Rotwildvorkommen sollte die Breite der Wanderkorridore nicht unter 100 Metern liegen. Je nach Topographie, begleitender Infrastruktur und Ausstattung der Landschaft vor und hinter dem Korridor können auch deutlich größere Breiten erforderlich sein, um ein ungestörtes Durchwandern zu ermöglichen.

Bei jeder Form von Wildtierkorridoren sollte eingefordert werden, dass der Wildwechselbereich einschließlich der Ein- und Ausgangsbereiche störungsfrei ist. Eine Mehrfachnutzung, zum Beispiel als Wanderweg, muss ausgeschlossen bleiben. Je nach Gelände und umliegender Infrastruktur sollten entsprechende Lenkungseinrichtungen (unter anderem durch Heckenpflanzungen) vorgesehen werden. Die Eingangs- und Ausgangsbereiche sollten trich-

terförmig ausgebildet werden. Damit wird erreicht, dass die Wildtiere zielgerichtet die Wildwechselkorridore annehmen und nicht parallel zur Einzäunung wechseln – und damit potentiell in Gefahrenbereiche wie Straßen oder Bahnstrecken geleitet werden.

Bei Solarparks in waldreichen Landschaften oder auf vollständig von Wald umgebenen Standorten ist eine Bepflanzung des Korridors mit Gehölzen auf 50 bis 70 Prozent der Fläche sinnvoll. Die Gestaltung des Korridors sollte grundsätzlich möglichst strukturreich und für die zu erwartenden Wildarten, aber auch sonstige Tierarten, leicht zu durchqueren sein. Idealerweise werden die Korridore wie Grünbrücken in mehrere Zonen eingeteilt: Gehölzzone, Saumzone mit Strukturen wie Stein- und Totholzhaufen sowie gegebenenfalls Grünlandbereich. In manchen Fällen, beispielsweise bei Solarparks in weitläufigen und gehölzfreien Feldfluren, kann eine Bepflanzung kontraproduktiv sein und sich negativ auf vorkommende Arten auswirken.

Die Pflege der Wildtierkorridore richtet sich nach der jeweiligen Gestaltung und sollte ebenfalls die leichte und ungestörte Durchwanderbarkeit für die Wildarten, gegebenenfalls aber auch sonstige vorkommende Tierarten, in den Fokus nehmen. Die Funktionalität der Maßnahmen sollte durch ein Monitoring überprüft werden, zum Beispiel durch Wildkameras.

In der Stellungnahme sollten keine pauschalen Forderungen gestellt werden. Stattdessen sind konkrete Vorschläge einzureichen, die Breite und Gestaltung der Wildtierkorridore angeben. Die geplanten Korridore sollten in den vorliegenden Planunterlagen skizziert und der Stellungnahme beigelegt werden.



Die Eingrünung von Solarparks sollte mindestens mit Blühstreifen, besser durch einen Eingrünungsstreifen mit Hecke und Saum erfolgen.

WILDTIERGERECHTE GESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN-PV-ANLAGEN UND DES UMFELDES

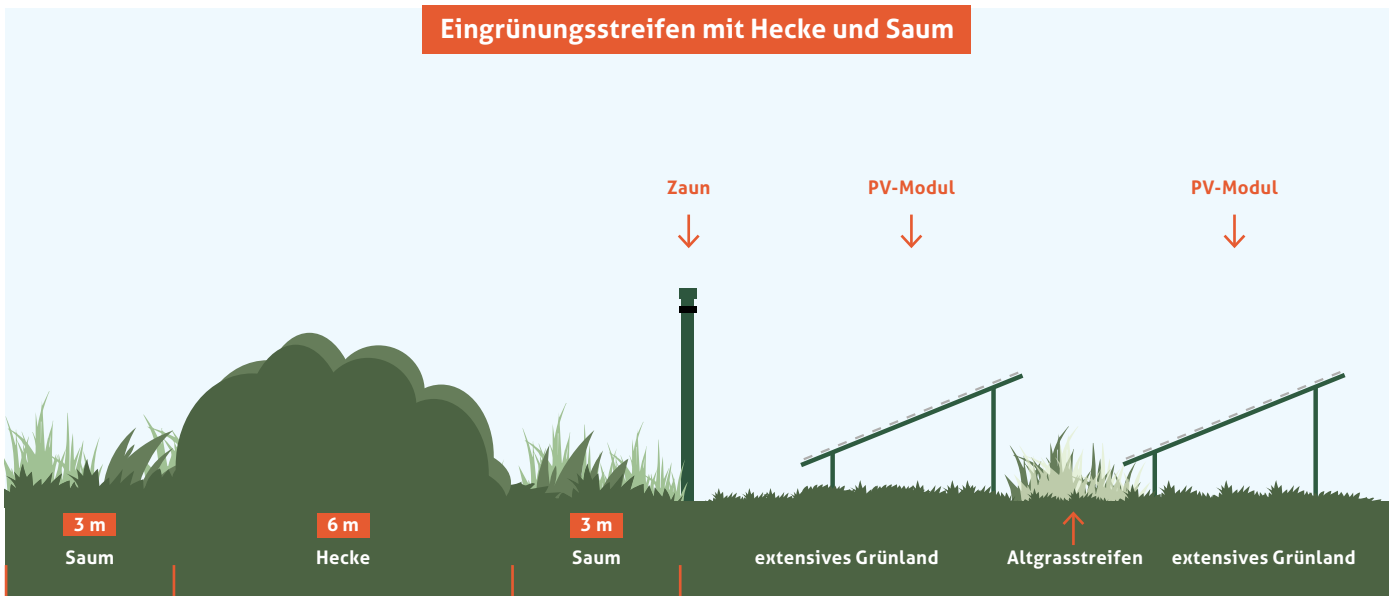
Der Ausbau der Solarenergie in der Freifläche verändert unsere Landschaft. Große Flächen werden aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen unserer Wildtiere führen, ist gleichzeitig aber auch eine einmalige Chance, neue, wildtiergerechte Lebensräume in großem Umfang zu schaffen. Im Folgenden werden einige Beispiele und Vorschläge aufgezeigt, wie durch einfache Mittel – die bisweilen für die Betreiber weniger Pflegeaufwand bedeuten – aus einer PV-Freiflächenanlage ein Lebensraum für Wildtiere werden kann.

Um die Chancen für eine Umsetzung der Vorschläge zu erhöhen, sollten diese immer **frühzeitig** im Bebauungsplanverfahren – also möglichst bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – eingebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt

sind die Spielräume und Möglichkeiten noch groß, den Bebauungsplan zu ergänzen und anzupassen. Erfolgen die Vorschläge erst zur Offenlage des Bebauungsplans, würden wesentliche Änderungen dazu führen, dass der Bebauungsplan erneut ausgelegt werden müsste. Dazu gehören zum Beispiel eine breiter angelegte Eingrünung oder die Verschiebung einer Baugrenze. Für die Stadt oder Gemeinde und den Betreiber würde dies eine deutliche Verzögerung im Verfahren bedeuten. Haben die Forderungen dann kein rechtliches Erfordernis, werden die Vorschläge häufig abgewogen.

Eingrünung an den Rändern des Solarparks

Ob und in welchem Umfang für einen Solarpark eine Eingrünung erforderlich ist, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Bei Solarparks, die nach mehreren Seiten von Wald



umgeben sind oder die zwischen bestehenden Heckenzügen angelegt werden sollen, erübrigt sich eine zusätzliche Eingrünung zur optischen Abschirmung meist. Trotzdem ist eine Bepflanzung am äußeren Zaun wichtig, um die negativen Auswirkungen des Lebensraumverlustes durch die Einzäunung zu mindern. Besonders bei Solarparks in der offenen Feldflur, an exponierten Standorten oder in der Nähe von Siedlungen und Straßen sind Eingrünungen sinnvoll – und oft auch notwendig – um Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Eingriffe in die Natur zu verringern.

Von Projektierern und den beauftragten Umweltplanern wird ein gepflanzter Sichtschutz meist von vorn herein mit eingeplant. Auch in vielen Kriterienkatalogen der Städte und Gemeinden ist die Zusage einer ausgeprägten Eingrünung häufig Grundvoraussetzung zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens.

Ist in den Bebauungsplanunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung keine oder nur eine sehr schmale Eingrünung vorgesehen, ist dies ein guter Zeitpunkt, eine erweiterte Pflanzung von Hecken und Sträuchern anzuregen und eine konkrete Gestaltung der Flächen vorzuschlagen.

Mittlere Standorte

Da sich großflächige Solarparks in der Regel ohnehin nicht bis zur Unsichtbarkeit eingrün lassen, sind niedrigwachsende Hecken im Wechsel mit Blühflächen, Hochstaudenfluren oder Brachestreifen häufig das Mittel der Wahl. Hoch- oder Baumhecken sind für den Betreiber wegen Beschattung der Module ungeeignet. Für die meisten Wildtiere und insbesondere das Niederwild können sie sogar negativ wirken – etwa als Ansitzwarten für Beutegreifer. Offenlandbrüter wie die Feldlerche meiden zudem hohe Hecken.

Lassen es die Platzverhältnisse zu, sind mindestens 10 Meter breite Eingrünungstreifen mit einer Hecke und beidseitigen Säumen von mindestens drei Metern gute

Habitats. Sie bieten auch im Winter einen ausreichenden Sichtschutz zur Anlage.

Bis sich gepflanzte Hecken entwickelt haben, ihre Sichtschutzfunktion erfüllen und zu einem hochwertigen Lebensraum geworden sind, gehen einige Jahre ins Land. Die Pflanzung von Hecken sowie ihre Wässerung und das regelmäßige Freimähen für den Anwacherfolg sind durch die inzwischen häufigen und langen Trockenphasen im Frühjahr und Sommer sehr kostspielig – insbesondere in Trockengebieten. Bei größeren Anlagen und langen Hecken sind sechsstelligen Summen keine Seltenheit.

Als Ergänzung oder Alternative kann daher ein Teil der Pflanzungen durch sogenannte Totholz- oder Benjeshecken ersetzt werden. Anstatt einer reinen Pflanzung werden dabei Reisig und Totholz aufgeschüttet und in diese Haufen hinein einzelne, meist dornentragende Sträucher gepflanzt. Wenngleich diese Hecken in den ersten Jahren optisch gewöhnungsbedürftig sind, bieten sie unmittelbar Lebensraum und Deckung für Niederwild und sonstige Kleintiere. Häufig nutzen sie Vögel wie Goldammer, Heckenbraunelle oder Neuntöter bereits im ersten Jahr zur Brut. Zu beachten ist, dass die Haufen in ausreichender Höhe von anderthalb bis zwei Metern angelegt werden, da sie mit der Zeit in sich zusammensacken. Durch Begrenzungspfähle wird das Auseinanderrutschen verhindert.

- ▶ **Welche Wildarten profitieren davon:**
Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild, Kaninchen
- ▶ **Welche Wildtiere profitieren davon:**
Zahlreiche Vogelarten (zum Beispiel Goldammer, Neuntöter, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke), Reptilien (Zauneidechse, Blindschleiche), sonstige kleine bodenlebende Säuger wie Igel und Fledermäuse (Leitstrukturen, Jagdhabitats)

Feuchte Standorte

Grenzen Solarparks an ein Gewässer oder ist der Standort feucht oder vernässt, sind klassische Feldhecken sowie Blüh- oder Brachestreifen als Eingrünung häufig ungeeignet.

In Gewässerrandstreifen entlang von Bächen und Gräben, auf ehemaligen Moorstandorten und auf anderen feuchten Sonderstandorten ist das im Boden befindliche Samenpotential meist hoch. Ein Aufwachsen einer feuchten Hochstaudenflur oder von Schilfbeständen wird meist nur durch die bisherige Nutzung der Flächen als Acker oder Grünland verhindert. Auf solchen Flächen kann die Eingrünung zum Beispiel aus feuchten Hochstaudenfluren, Schilfbeständen oder Feuchtgebüschchen bestehen. Erfahrungsgemäß können sich solche Lebensräume häufig ohne größeren Aufwand von alleine entwickeln. Voraussetzung: Die Fläche wird richtig gepflegt und durch Initialpflanzungen oder -ansaaten in die richtige Richtung gelenkt.

► **Welche Wildarten profitieren davon:**

Fasan, Ente, Feldhase, Rehwild

► **Welche Wildtiere profitieren davon:**

Zahlreiche Vogelarten (zum Beispiel Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger), Amphibien, Fledermäuse (Leitstrukturen, Jagdhabitats)

Trockene Standorte

Zu den trockenen Standorten gehören unter anderem sandige Standorte oder südexponierte Lagen mit entsprechend geringmächtigen Bodenauflagen, zum Beispiel im Muschelkalk. Solche Lagen sind häufig bereits Sonderstandorte wie Magerrasen und kommen für Freiflächen-PV-Anlagen aus rechtlichen Gründen (Biotopschutz) in der Regel nicht in Frage. Auf trockenen Standorten bieten sich meist ähnliche Maßnahmen wie auf mittleren Standorten an, die Auswahl des Pflanzmaterials und Saatguts muss sich jedoch an den standörtlichen Bedingungen orientieren. Solche Standorte sind interessant für die Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen und Säumen oder zur Entwicklung von Lebensräumen für Reptilien – insbesondere, wenn sie bisher in ackerbaulicher Nutzung waren.

Waldabstand und Äsungsflächen

Freiflächen-PV-Anlagen führen in aller Regel zu einer Reduzierung der Äsungsmöglichkeiten für größere Wildtiere. In Waldrandnähe kann dies zur Konzentration von Wildschäden auf den verbleibenden Offenlandflächen oder auch zu erhöhten Wildschäden in angrenzenden Wäldern führen. Es sollte daher immer angeregt werden, mit der Einzäunung der PV-Anlage einen Waldabstand von mindestens 30 Metern einzuhalten. Dies ist aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen häufig ohnehin sinnvoll, um Schäden an der Einzäunung und der Anlage zu vermeiden, zum Beispiel durch Windwurf.

Altgrasstreifen und -inseln können zwischen den Modulreihen oder am Rand der Anlage angelegt werden.



Die Waldabstandsflächen sollten den vorkommenden Wildarten möglichst über das gesamte Jahr eine gute Äsung und einen störungsarmen Aufenthalt im Offenland bieten. Jägerschaften können unter Umständen auch die Ansaat und Pflege der Wildäsungsflächen gegen eine Aufwandsentschädigung anbieten. So lässt sich gewährleisten, dass ein möglichst gutes Nahrungsangebot bereitsteht.

Begrünung und Unternutzung

Entscheidend für die Artenvielfalt in einem Solarpark sind Ausprägung, Nutzung und Pflege des Unterwuchses sowie des Bewuchses zwischen und außerhalb der Modulreihen. Solarparks bieten die seltene Möglichkeit, großflächig extensives Grünland oder andere, extensive Flächennutzungen zu etablieren. Entsprechende Hinweise zur Etablierung und zur Pflege des Grünlandunterwuchses enthält die Liste mit Empfehlungen für weiterführende Literatur.



go.jagdverband.de/FF-PVA

Jägerschaften können sich bei ihren Forderungen nach einer artenreichen Grünlandentwicklung und deren Pflege auf diese fachlichen Vorgaben berufen. Darüber hinaus lassen sich Solarparks für Niederwild und Bodenbrüter maßgeblich aufwerten, wenn die Grünlandpflege an deren Bedürfnisse angepasst wird. Folgende Maßnahmen sind für Wildtiere und die Insektenwelt sinnvoll und sollten eingefordert werden:

- **Abschnittsweise und angepasste Pflege:** Die Mahd oder Beweidung in Solarparks sollte immer abschnittsweise erfolgen, sodass kein Ernteschock entsteht und die gesamte Deckung in kurzer Zeit verloren geht. Zwi-



schen den einzelnen Schnittzeitpunkten sollten zeitliche Abstände von mindestens acht Wochen liegen, um Bodenbrütern erfolgreiche Bruten zu ermöglichen.

- ▶ Pflege während der Brutzeit unterlassen: In Gebieten mit Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Rebhuhn sollte von Mitte April bis Mitte August die Mahd oder Beweidung unterbleiben. Dies widerspricht zwar unter Umständen einer artenreichen Grünlandentwicklung, ist allerdings in Anbetracht der stark rückläufigen Bestände von Bodenbrütern in der Regel höher zu gewichten. Hier greift auch das Artenschutzrecht.

- ▶ Altgrasstreifen/Altgrasinseln belassen: Altgrasstreifen und Altgrasinseln, die mindestens ein Jahr nicht gemäht wurden, sind ein wichtiger Rückzugsort für Insekten und bieten damit eine Nahrungsgrundlage für Küken von Rebhuhn und Fasan. Gleichzeitig sind sie ein geeigneter Brutstandort für Bodenbrüter. Altgrasstreifen sollten beim ersten Schnitt eines Jahres stehen bleiben und erst beim ersten Schnitt des Folgejahres gemäht werden. Dadurch verbleibt eine Winterdeckung für Niederwild und eine Überwinterungsmöglichkeit für Insekten. Die Altgrasstreifen können jährlich gewechselt werden, um über die Jahre Sukzession zu verhindern. Altgrasstreifen



Die Mahd in Solarparks sollte immer abschnittsweise erfolgen.

und Altgrasinseln können in Modulzwischenreihen oder Restflächen außerhalb der Modulreihen angelegt werden. 10 bis 20 Prozent der Solarparkflächen sollten als Altgrasstreifen/Altgrasinseln belassen werden.

- ▶ Schwarzbrachestreifen anlegen: Das heißt, den Boden oberflächlich bearbeiten, um ihn offen zu halten und Rohbodenstrukturen zu schaffen. Diese bieten dem Niederwild und insbesondere Jungtieren nach Regenfällen die Möglichkeit, sich zu trocknen und dort Nahrung zu suchen. Solche Streifen können in Modulzwischenreihen oder außerhalb der Modulreihen angelegt werden. Sie werden von einigen Unteren Naturschutzbehörden als Aufwertungsmaßnahmen für Feldlerchen in Solarparks anerkannt.

Um insbesondere auf Ackerstandorten einen ordentlichen Grünlandunterwuchs zu etablieren, ist eine Ansaat der Flächen vor dem Bau des Solarparks dringend zu empfehlen. Nur so ist gewährleistet, dass sich unter den künftigen Modulreihen Vegetation etablieren kann. Positiver Nebeneffekt ist unter anderem Erosionsschutz.

Beschränkung der von Modulen überdeckten Fläche und Festlegung von Mindestreihenabständen

Die mit Modulen überdeckte Fläche sollte 60 Prozent der Gesamtfläche (= GRZ 0,6) nicht überschreiten. So bieten Freiflächen-PV-Anlagen ausreichend besonnte Lebensräume für Wildtiere, insbesondere für Insekten. Die besonnte Fläche in Solarparks nimmt mit dem Reihenabstand zu. Um eine ausreichende Besonnung zu gewährleisten, sollte ein Mindestreihenabstand von drei Metern eingefordert werden.

Gestaltung von Restflächen

Solarparkbetreiber pachten in der Regel gesamte Flurstücke an. Wenn nicht das gesamte Flurstück zur Belegung mit Modulen geeignet ist, entstehen häufig Restflächen, die auch für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr infrage kommen. Dies sind beispielsweise Dreiecksflächen in den Randbereichen, Waldabstandsflächen, Gewässerrandstreifen sowie Schutzstreifen über oder unter Leitungen.

Restflächen können als Blühflächen genutzt werden und nach Ende der Vegetationsperiode als Altgrasinseln stehen bleiben.



Solche Flächen bieten häufig größtes Potential für lebensraumaufwertende Maßnahmen. Häufig sind Betreiber und Planer bereit, auf solchen Flächen aus Imagegründen aufwändigere Naturschutzmaßnahmen umzusetzen. Bebauungspläne sollten daher immer daraufhin geprüft werden, ob solche Restflächen entstehen.

Die Gestaltung der Restflächen hängt maßgeblich von Standort, Größe, Zuschnitt und Lage (etwa im Solarpark, am Waldrand, in der Feldflur) ab. In der Regel wissen Jagdpächter und Gebietskenner am besten, welche Maßnahmen auf solchen Flächen eine Aufwertung für Wildtiere darstellen können. Infrage kommen unter anderem Blühbrachen, Kleinstgewässer, Streuobstwiesen oder Gehölzflächen.

Gestaltung und landwirtschaftliche Nutzung von Agri-PV-Anlagen

In Agri-PV-Anlagen soll neben der Stromerzeugung die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Hochwachsende Kulturen wie Mais sind für solche Anlagen daher meist nicht geeignet.

Unmittelbar unter den Modulreihen verbleiben in der Regel schmale, nicht nutzbare Streifen von etwa 10 bis 15 Prozent der Gesamtfläche, die für habitataufwertende Maßnahmen infrage kommen.

Dort bietet sich die Anlage von Blühstreifen oder Feldrainen an. Diese werden von den Betreibern häufig von vornherein eingeplant – als sogenannte Biodiversitätsstreifen. Solche Streifen sollten immer eingefordert, mit gebietsheimischem Saatgut angelegt und extensiv gepflegt werden. Häufig werden sie nach der Ernte gemulcht. Jägerschaften sollten anregen, dies nur abschnittsweise zu tun und mindestens 50 Prozent der Streifen auch über das Winterhalbjahr stehen zu lassen. Die Streifen können als Winterdeckung und als Überwinterungsort für Insekten dienen.

Grundsätzlich sollte in einer wildtiergerechten Agri-PV-Anlage keine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stattfinden. Grünlandflächen sollten nicht umgebrochen und Ackerflächen nicht in vielschnittiges Grünland umgewandelt werden.



POSITIONSPAPIER DES DEUTSCHEN JAGDVERBANDES E.V.

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN, WILDTIERE UND JAGD

Der vom Menschen verursachte Klimawandel und der Verlust an Biodiversität stellen die Gesellschaft aktuell und künftig vor große Herausforderungen. Auf dem Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 beabsichtigt die Bundesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen. So wird künftig neben der Windenergie insbesondere der Solarenergie eine besondere Bedeutung zukommen. Als deren Ausbauziel für 2030 visiert die Bundesregierung eine installierte Photovoltaik-Leistung von 215 Gigawatt an – fast eine Verdreifachung der heutigen Leistung bei einer angenommenen Flächeninanspruchnahme von bis zu 70.000 Hektar. Insofern öffnet sich hier ein lukratives Geschäftsfeld für Großinvestoren, wobei bereits Anlagen von 250 Hektar und mehr geplant sind.

Jede Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) geht mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher, Flächen für Nahrungs- beziehungsweise Futtermittelproduktion werden in Anspruch genommen. Eine naturverträgliche Standortwahl spielt eine entscheidende Rolle. Daher ist stets vorrangig zu prüfen, ob derartige Anlagen auch siedlungs- oder verkehrsflächenintegriert oder gebäudegebunden errichtet werden können oder wo diese zur Pflicht werden sollten, um ihre Auswirkungen auf Landschaft und Tierwelt zu minimieren. Die Begrenzung der Wirkleistung von privaten Solaranlagen (s. § 9 EEG 2021) sollte gestrichen werden.

Der Deutsche Jagdverband erkennt die dringende Notwendigkeit des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energiequellen an. Er ist sich der Bedeutung und der Konfliktrichtigkeit der Handlungsfelder bewusst, auch weil in vielen Bereichen Wildtiere und ihre Lebensräume direkt oder indirekt betroffen sind. Zu berücksichtigen ist, dass Solaranlagen eine sehr hohe Energieeffizienz besitzen; mit ihnen können pro Hektar 40-mal mehr Energie erzeugt werden als mit einer Biogasanlage. Klimaschutz, Biodiversitätsschutz und Ernährungssicherung dürfen nicht separat betrachtet und gegeneinander ausgespielt werden. Dies bedingt auch, dass technischen Weiterentwicklungen der Sonnenkollektoren Rechnung getragen wird (zum Beispiel

Bifaziale Module). Damit ist sichergestellt, dass möglichst viel Energie pro verbauter Fläche erzeugt wird.

Um Natur- und Klimaschutz zu vereinbaren, fordert der DJV Politik, Planungs- und Genehmigungsbehörden dazu auf, FF-PVA wildtierfreundlich zu planen, zu errichten und zu gestalten. Dies schließt auch den Rückbau mit ein. Naturschutzfachlich sinnvoll gestaltet können FF-PVA zur Sicherung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Letztlich bedarf es der Einführung gesetzlicher Standards für die Planung und Genehmigung großflächiger FF-PVA. Diese sollten auch eine wildbiologische Begleitplanung beinhalten. Entsprechende Standards führen zu mehr Planungssicherheit und zu einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis. Die dadurch erzielte Verfahrensbeschleunigung darf jedoch nicht zu Lasten des Artenschutzes sowie des Biotopverbundes gehen.

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Errichtung von FF-PVA

Ziel muss es sein, dass bei der Errichtung von FF-PVA der Naturraum und seine ökologische Funktion erhalten bleiben oder aufgewertet werden und Ausschlussgebiete eingehalten werden. So sind Schutzgebiete des Naturschutzrechts (wie zum Beispiel Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen des Biotopverbundsystems, Bannwälder, Dauergrünland auf Moor- und Anmoorböden, bestimmte Wasserflächen) für FF-PVA tabu. Idealerweise erfolgt auf Landesebene, beispielsweise im Rahmen der Erstellung von Regionalplänen, die Festlegung von Eignungsflächen für FF-PVA. Dies kann auch für wiedervernässte Moorböden gelten. Die Jägerschaft sollte, wie bei anderen Beteiligungsprozessen auch, aktiv eingebunden werden.

Solarparks sollten primär auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen (zum Beispiel Gebäudedächern, Parkplätzen, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen), Konversionsflächen oder auch intensiv genutzten Ackerflächen errichtet werden. Hier besteht im Allgemeinen

ein hohes Potential für die ökologische Aufwertung. Der bisher nach EEG vorgeschriebene Abstand von 15 Meter zwischen der Verkehrsinfrastruktur und der FF-PVA ist auf mindestens 50 Meter breite Wildlebensräume mit Deckung zu erhöhen. In Verbindung mit Querungshilfen/Grünbrücken können so wertvolle Vernetzungsstrukturen entstehen..

► **Erhaltung von Wanderkorridoren**

Die Grundstücke der FF-PVA werden in der Regel aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt (Schutz vor Vandalismus/Diebstahl oder zum Zwecke der Nutztierhaltung). Somit entstehen in der freien Landschaft Barrieren für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken, letztlich auch die bejagbare Fläche des jeweiligen Revieres.

Fernwechsel beziehungsweise starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagdausübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen beziehungsweise genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern.

Lebensraumkorridore/Achsen des Biotopverbunds sowie deren Funktion sind bundesweit, landesweit und regional zu ermitteln (vergleiche die vom BfN veröffentlichten Verbundachsen für waldgebundene Großsäuger oder den Generalwildwegeplan Baden-Württembergs) und zu sichern. Wildtierwege/Fernwechsel müssen auf einer Breite von mindestens 300 Metern von FF-PVA freigehalten werden.

Große Solarparks sollten mindestens alle 500 Meter von etwa 50–60 Meter breiten Querungskorridoren mit Gehölzbestand durchzogen werden und sie dürfen nicht als Wander-, Reit- und/oder Fahrradweg genutzt werden.

Ist eine Zäunung der Anlagen unvermeidbar, so muss diese zumindest für kleinere Wildtierarten durchlässig sein (20 Zentimeter Mindestabstand zum Boden oder Integration von Wildtierdurchlässen), um die Fläche nicht als Nahrungsquelle oder Rückzugsgebiet zu verlieren. Die Verwendung von Stacheldraht ist zu vermeiden. Wo immer möglich sollten die Jagdausübungsberechtigten aus Gründen der Niederwildhege Einrichtungen zum Fang von Prädatoren in unmittelbarer Nähe der FF-PVA betreuen.

► **Mit sinnvoller Planung zu mehr Biodiversität**

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GRZ 0,7) nicht übersteigen. Hinsichtlich Form, Farbe und reflektierender Eigenschaften sind die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einzubinden, was sich zumeist auch positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung auswirkt. Wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen (mindestens 3 Meter). Die Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, die im Rahmen der Flächenpflege zum Einsatz kommen, ist zu bedenken.

Durch eine naturschutzfachlich sinnvolle Gestaltung können FF-PVA zur Sicherung der Biologischen

Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Dies gelingt zum Beispiel durch die Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken, die Förderung eines artenreichen Unterwuchses, die Anlage von Feuchtbiotopen mit Freiwasserzone oder Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten (durch Lesesteinhäufen, Nisthilfen, Käferbänke, oder ähnliches). Zudem sollte der Ausgleich des Eingriffs entweder auf der Fläche selber oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden, zum Beispiel durch zusätzliche Strukturen oder mehrjährige Blühbrachen, um die Funktionalität der Maßnahmen im Solarpark zu gewährleisten. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der ökologischen Umfeldgestaltung sowie ein Pflegekonzept (unter anderem Vermeidung von Stoffeinträgen, standortangepasstes Mahd- oder Beweidungsmanagement) müssen verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen werden. Vor Ort sollte die wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

► **Ökologische Begleitforschung**

Die Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung von Flächen durch Solarparks sind vielfältig, bislang liegen aber kaum wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor. So besteht insbesondere Forschungsbedarf zum Meideverhalten bestimmter Arten (zum Beispiel Bodenbrüter) oder zur Entwicklung von Bodenorganismen unter Solarmodulen. Dies gilt vor allem auch für Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen auf abiotische Faktoren beziehungsweise Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Daher empfiehlt der DJV die Begleitung einiger dieser Projekte durch wissenschaftliche Einrichtungen, um durch zusätzliche Expertisen mehr Handlungssicherheit zu erlangen.

Photovoltaik-Anlagen auf Gewässern, sogenannte Floating-PV-Anlagen, eignen sich aufgrund konkurrierender Interessen und Schutzgüter in erster Linie für stehende, künstliche Gewässer, wie in Auskiesung befindliche Baggerseen. Da mit ihnen bislang weder wasserwirtschaftliche oder gewässerökologische noch naturschutzfachliche Erfahrungen (insbesondere Auswirkungen auf Rast- und Zugverhalten von Vögeln, siehe „Lake-Effekte“) gesammelt werden konnten, lehnt der DJV die Errichtung derartiger Anlagen zurzeit ab.

► **Bejagung der Reviere erhalten**

Durch die Errichtung von FF-PVA muss eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Reviere, möglich bleiben. Deshalb sind entsprechende Abstände von FF-PVA vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Eine durch den Bau der FF-PVA potentiell erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit der Flächen, müssen in angemessener Weise ausgeglichen werden.

*Wernigerode,
DJV-Präsidium, 23. Juni 2022*

DIE LANDESJAGDVERBÄNDE

GEMEINSCHAFT LEBEN UND ERLEBEN, DAS IST MIT EINER MITGLIEDSCHAFT IN EINEM JAGDVERBAND MÖGLICH.



**Landesjagdverband
Baden-Württemberg e. V.**
Felix-Dahn-Straße 41
70597 Stuttgart
Telefon: (0711) 99 58 99-0
Fax: (0711) 99 58 99-99
info@landesjagdverband.de
www.landesjagdverband.de



**Landesjagd- und Naturschutz-
verband der Freien und
Hansestadt Hamburg e. V.**
Hansastraße 5
20149 Hamburg
Telefon: (040) 44 77 12
Fax: (040) 44 61 03
ljb-hamburg@t-online.de
www.ljb-hamburg.de



Landesjagdverband Berlin e. V.
Sundgauer Straße 41
14169 Berlin
Telefon: (030) 8 11 65 65
Fax: (030) 8 11 40 22
post@ljb-berlin.de
www.ljb-berlin.de



Landesjagdverband Hessen e. V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim
Telefon: (06032) 93 61-0
Fax: (06032) 42 55
info@ljb-hessen.de
www.ljb-hessen.de



**Landesjagdverband
Brandenburg e. V.**
Saarmunder Straße 35
14552 Michendorf
Telefon: (033205) 21 09-0
Fax: (033205) 21 09-11
info@ljb-brandenburg.de
www.ljb-brandenburg.de



**Landesjagdverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
Forsthof 1
19374 Parchim OT Malchow
Telefon: (03871) 63 12-0
Fax: (03871) 63 12-12
info@ljb-mecklenburg-vorpommern.de
www.ljb-mecklenburg-vorpommern.de



Landesjägerschaft Bremen e. V.
Bahnhofstraße 12
28195 Bremen
Telefon: (0421) 3 41 94-0
Fax: (0421) 34 45 64
info@lj-bremen.de
www.lj-bremen.de



**Landesjägerschaft
Niedersachsen e. V.**
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon: (0511) 5 30 43-0
Fax: (0511) 55 20 48
info@ljb.de
www.ljb.de



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e. V.**
Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund
Telefon: (0231) 28 68-600
Fax: (0231) 28 68-666
presse@ljb-nrw.de
www.ljb-nrw.de



**Landesjagdverband
Sachsen-Anhalt e. V.**
Halberstädter Straße 26
39171 Langenweddingen
Telefon: (039205) 41 75-70
Fax: (039205) 41 75-79
info@ljb-sachsen-anhalt.de
www.ljb-sachsen-anhalt.de



**Landesjagdverband
Rheinland-Pfalz e. V.**
Fasanerie 1, Egon-Anheuser-Haus
55457 Gensingen
Telefon: (06727) 89 44-0
Fax: (06727) 89 44-22
info@ljb-rlp.de
www.ljb-rlp.de



**Landesjagdverband
Schleswig-Holstein e. V.**
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Telefon: (04347) 90 87-0
Fax: (04347) 90 87-20
info@ljb-sh.de
www.ljb-sh.de



**Vereinigung der Jäger des
Saarlandes**
Jägerheim-Lachwald 5
66793 Saarwellingen
Telefon: (06838) 86 47 88-0
Fax: (06838) 86 47 88-44
info@saarjaeger.de
www.saarjaeger.de



**Landesjagdverband
Thüringen e. V.**
Frans-Hals-Straße 6 c
99099 Erfurt
Telefon: (0361) 3 73 19 69
Fax: (0361) 3 45 40 88
info@ljb-thueringen.de
www.ljb-thueringen.de



**Landesjagdverband
Sachsen e. V.**
Hauptstraße 156 a
09603 Großschirma
Telefon: (037328) 12 39 14
Fax: (037328) 12 39 15
info@jagd-sachsen.de
www.ljb-sachsen.de

IMPRESSUM



**Deutscher
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 BNatSchG

© 2025 Deutscher Jagdverband e. V.

Chausseestraße 37
10115 Berlin

Telefon: (030) 209 13 94-0

Fax: (030) 209 13 94-30

djv@jagdverband.de

www.jagdverband.de

Der DJV in den sozialen Medien:



Redaktion:

Svenja Seifert (DJV, Referentin für Naturschutz)

Torsten Reinwald (V. i. S. d. P.)

Unter Mitarbeit

des DJV-Arbeitskreises Erneuerbare Energien:

Dr. Marie Sange (DJV, Referentin für Jagd und Landwirtschaft)

René Greiner (Hauptgeschäftsführer LJV Baden-Württemberg)

Jan Pagels (Vizepräsident LJV Mecklenburg-Vorpommern)

Marcus Börner (Geschäftsführer LJV Schleswig-Holstein)

René Hartwig (Assistent der Geschäftsführung LJV Schleswig-Holstein)

Beratung:

Jan Wagner (Wagner + Simon Ingenieure GmbH)

Christoph Niedermeyer, LL.M.

Gestaltung:

www.rothe-gestaltung.de

Datenschutzhinweis:

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich in der Broschüre Kurzlinks des Anbieters t1p.de befinden. Mit der Eingabe der Kurzlinks werden Sie auf Websites Dritter (z. B. www.youtube.com; www.facebook.com) weitergeleitet. Auf diesen Websites können Cookies gesetzt und personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden. Der Dienst t1p.de speichert keine personenbezogenen oder andere Daten der Benutzer.

Bildnachweis:

S. 1 Wagner; S. 3 Martina van Kann; S. 4 Sebastian Grell, Traufdach@naturstrom AG; S. 5 Adobe Stock/Quality Stock Arts/DJV; S. 6, 7 Wagner; S. 9 BP Solarpark; S. 13, 14, 16, 17, 20, 22–25 Wagner

Gothaer



J.P. SAUER & SOHN
ESTABLISHED 1751



GRUBE



FENDT

LIEMKE
THERMAL OPTICS



heintges

INEOS
GRENADIER





Deutscher
Jagdverband